

Allgemeine Mietbedingungen gRaum 1/2

Gültigkeit

Der Mietvertrag bedarf der Schriftlichkeit. Der/die Mieter/in muss handlungsfähig sein. [Wird eine Veranstaltung im gRaum von Jugendlichen abgehalten, müssen 2 handlungsfähige, solidarisch haftende Mieter/innen zwecks Gültigkeit den Mietvertrag unterzeichnen.]

Haftpflicht

Für Personen- und Sachschäden während den Vorbereitungen, während der eigentlichen Veranstaltung und den Auf- und Abräumarbeiten haften die Mieter/innen. Der Mieter haftet vollumfänglich für die gemieteten Geräte und Anlagen.

Miete

Der Mietpreis ist per Rechnung zu entrichten. Dauermieten werden jährlich erneuert.

Annullierungen

Bei Annullierungen wird, sofern keine Nachfolgevermietung möglich ist, die Vermieterin folgende Kosten in Rechnung stellen:

- 8 bis 14 Tage vor dem Anlass: 50% der Mietkosten
- 1 bis 7 Tage vor dem Anlass: 100% der Mietkosten

Veranstaltungsteilnehmer/innen

Die im Mietvertrag festgelegte Teilnehmerzahl darf aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden. Jugendliche unter 16 Jahren müssen sicherstellen, dass eine erwachsene, handlungsfähige und der Vermieterin bekannte Person den Anlass begleitet.

Depot Schlüssel

Das Depot wird erst ausbezahlt, wenn der/die Schlüssel abgegeben, der Raum ordentlich und ohne Schäden hinterlassen wurde und die gemieteten Infrastrukturen in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wurden.

Für Geschirrbruch und Schäden haftet der Mieter.

Bei Unklarheiten und offenen Fragen, die das Mietverhältnis betreffen und einer Klärung bedürfen, kann das Depot von der Vermieterin solange zurückbehalten werden, bis der Sachverhalt geklärt ist.

Für verlorene oder nicht fristgerecht zurückgegebene Schlüssel haftet der/die Mieter/in. Das geleistete Depot kann je nach Sachverhalt von der Vermieterin ganz oder teilweise zur Schadendeckung zurückbehalten werden.

Der/die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ordnung und Reinlichkeit

Alle während der Veranstaltung benützten Räume (inkl. Toiletten, Vorplätze und Umgebung) sind gemäss Vereinbarung und in besenreinem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben. Dekorationen und jegliche Abfälle sind durch die Mieter/innen sachgerecht zu entsorgen. Allfällige Umgebungsreinigungen und Abfallentsorgungsgebühren werden den Mieter/innen nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Der gRaum wie auch alle Nebenräume sind absolut rauchfrei.

Endreinigung

Die Endreinigung wird durch die Vermieterin organisiert. Die Endreinigungskosten (für Miete ganzer und halber Tag) sind im Mietpreis inbegriffen.

Mobiliar

Der gRaum ist mit 40 Stühlen und 3 grossen Tischen ausgestattet.

Für Mehrbedarf ist der/die Mieter/in zuständig.

Das Mobiliar muss am Ende der Veranstaltung gemäss Einrichtungsplan zurückgestellt werden.

Allgemeine Mietbedingungen gRaum 2/2

Patent / Festwirtschaft

Veranstaltungen, an denen Alkohol verkauft wird, bedürfen eines Patents. Das Patent kann bei der Stadtverwaltung gelöst werden. Die Kosten trägt der/die Mieter/in. Der Ausschank von Alkohol ist in der Lebensmittelverordnung und der Alkoholgesetzgebung wie folgt geregelt:

Kein Alkohol an Jugendliche unter 16

Keine Spirituosen, Alcopops, Aperitivs an Jugendliche unter 18

Bar

Wird der gRaum inklusive Bar gemietet, werden die vorhandenen Getränke zu den festgesetzten Preisen gekauft. Falls der Mieter eigene Getränke ausschenkt, muss er diese in einem eigenen Kühlschrank unterbringen.

Lärmschutz

Der/die Mieter/innen sind verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung, insbesondere von Art. 1: „Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere sind von 12.00 bis 14.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen, die beruflich Musizieren oder singen bzw. gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.“

„Das Polizeiamt kann in besonderen Fällen zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.“ „Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 bis 7.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht in unzumutbarere Weise belästigt werden.“

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeiamtes verwendet werden.“

(Auszug aus Lärmschutzverordnung der Stadt Zürich vom 2. Juni 1971)

Verlängerungen

Für Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, die länger als bis 24.00 Uhr dauern, muss der/die Mieter/in eine Bewilligung zur Hinausschiebung der Polizeistunde einholen. Mieter/innen mit Bewilligung zur Hinausschiebung der Polizeistunde sind verpflichtet, die Anwohnerschaft über ihre Veranstaltung mittels einem schriftlichen Informationsschreiben zu informieren.

Parkplätze

Auf dem Grundstück der Vermieterin steht **ein** Parkplatz zur Verfügung. Gebührenpflichtige Parkplätze stehen beim Dorfbad Uster zur Verfügung.

"Schall und Laser"

- Die gesetzlichen Vorgaben gelten für alle Veranstaltungen, also auch für private.
- Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 müssen der Behörde gemeldet werden. Bei Veranstaltungen mit Laseranlagen müssen die Anforderungen der technischen Leitlinie IEC 60825-3:2008 über die Sicherheit von Laseranlagen eingehalten werden.
- Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel müssen den Behörden gemeldet werden. Es gilt ein genereller Schallpegelgrenzwert von 100 Dezibel. Die Veranstalter müssen dem Publikum gratis Gehörschütze abgeben.
- Die Meldungen müssen bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der zuständigen Behörde eingereicht werden.
- Weitere Informationen bei www.schallundlaser.ch

Die Vermieterin kann jederzeit Kontrollen über die Einhaltung des Vertrags durchführen.